

## FÖRDERRICHTLINIE

### Erstzertifizierung österreichisches Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung (ÖQZ-24)

Die Förderung der Erstzertifizierung des österreichischen Qualitätszertifikats für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung (ÖQZ-24) wurde von der Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung NÖ für die Funktionsperiode 2025 - 2030 beschlossen.

Die Gewährung von Förderungen nach der vorliegenden Richtlinie erfolgt als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission, vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl 2013 L 352/1 („De-minimis-Verordnung“).

#### 1. Fördergegenstand

Gefördert werden die Kosten der Erstzertifizierung des österreichischen Qualitätszertifikats für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung (ÖQZ-24). Diese betragen gesamt € 4.2490,- (netto). Es gilt folgende Staffelung der Förderung:

0 bis 10 Klient:innen .....	75% der Kosten
11 bis 50 Klient:innen .....	50% der Kosten
51 bis 100 Klient:innen.....	25% der Kosten
ab 101 Klient:innen.....	0% der Kosten

#### 2. Förderwerber

- Jede Vermittlungsagentur (Organisation von selbständigen Personenbetreuer:innen) die aktives Mitglied der Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung NÖ ist und
- die Erstzertifizierung (ÖQZ-24) erfolgreich durchlaufen und
- die Kosten für die Erstzertifizierung bezahlt hat und
- fristgerecht einen Antrag auf Förderung bei der Fachgruppe eingebracht hat.

#### 3. Verfahren der Antragseinbringung

Das Antragsformular der Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung betreffend den Antrag auf Förderung der Erstzertifizierung inklusive Beilagen in Kopie müssen per Mail ([dienstleister.gesundheit@wknoe.at](mailto:dienstleister.gesundheit@wknoe.at)) eingebracht werden.

#### Einzubringende Beilagen:

- ÖQZ-24 Zertifikat (Erstzertifizierung)
- Zahlungsnachweis betreffend die Kosten für die Erstzertifizierung

Das Antragsformular muss wahrheitsgetreu ausgefüllt und unterzeichnet werden. Der Förderungsantrag muss spätestens 6 Monate nach Ausstellung des ÖQZ-24 Zertifikats (Erstzertifizierung) bei der Fachgruppe einlangen.

**ACHTUNG: Abschluss des Zertifizierungsverfahren muss zwischen 01.01.2025 und 31.12.2030 erfolgen. Förderanträge können bis zum 31.12.2030 eingereicht werden.**

Die Voraussetzungen (aktive Gewerbeberechtigung, Erstzertifizierungszertifikat, Zahlungsnachweis, ausgefülltes Antragsformular, Anzahl der Klient:innen zwischen 0 und 100) der Förderung müssen nachweislich erfüllt sein.

Nach positiver Prüfung der Unterlagen wird die entsprechende Fördersumme auf das vom Förderwerber genannt österreichische Konto überwiesen. Der Förderwerber wird mit einem Schreiben der Fachgruppe über eine Förderung oder die Ablehnung einer Förderung informiert.

#### **4. Rückförderungen**

Förderungen, die zu Unrecht bezogen wurden, sind zurückzuzahlen.

**Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.**